



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Rheinland-Pfalz-Saarland

301 – 7161.31 AÜG 3585

Saarbrücken, den 07.07.2005

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

SAT Kerntechnik GmbH
Vangionenstraße 15
67547 Worms

vertreten durch die Geschäftsführer,

Herrn Christian Gutland und
Herrn Frank Ambos

die ab **24.07.2002** geltende **Erlaubnis** zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
unbefristet verlängert.

Im Auftrag

(Schiro)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende
Abschrift/Ablichtung/... Seite ... mit der vorgelegten
Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/Abschrift/
Ablichtung / der/des

- Erlaubnis -

(Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

erteilt. 11. Jan. 2016 (Behörde)
Worms, den

Stadtverwaltung Worms
Bereich 3, Abteilung 3.07
Im Auftrag



J. Hücker